

Der Rektor

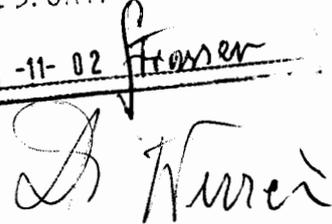
GZ1.: 3430/83

Wien, am 20. Oktober 1983

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n
(25-fach)

SETZENTWURF
ZI. 30 GE/19.83
Datum: 25. OKT. 1983
Verteilt 1983 -11- 02 Fresser

Betr.: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz,
Entwurf einer Novelle - Stellungnahme



Im Nachhang zu ho. Bericht vom 14. Oktober 1983 beehrt sich der unterfer-
tigte Rektor unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung vom 4. August 1983, GZ. 68.242/50-15/83, eine
weitere Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGB1.Nr. 177/66, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz, BGB1.Nr. 112/82, geändert wird, vorzulegen.

Der R e k t o r :

1 Beilagen



Der Rektor

GZ 1.: 3430/83

Wien, am 14. Oktober 1983

An das
Präsidium des NationalratesW i e n
(25-fach)Betr.: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz,
Entwurf einer Novelle - Stellungnahme

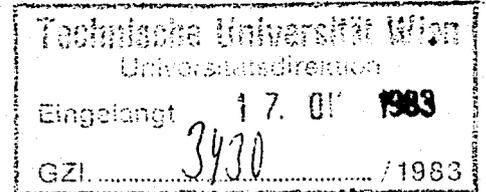
Der unterfertigte Rektor beehrt sich unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 4. August 1983, GZ. 68.242/50-15/83, in der Anlage die vom Akademischen Senat der Technischen Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 112/82, geändert wird, in der Sitzung am 10. Oktober 1983 beschlossene Stellungnahme vorzulegen. Weiters wird die Stellungnahme des ehemaligen Vorsitzenden der Studienkommission für die Studienrichtung Technische Chemie und der Studienkommission für die Studienrichtung Chemie, Studiengang Chemie, Lehramt an Höheren Schulen, vorgelegt.

Der R e k t o r :

2 Beilagen

Vorstand: ao.Prof.Dr.D.Dorninger

An die
Universitätsdirektion der
TU
durch Hauspost



Wien, am 17.10.1983

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz.

Vom Institut für Algebra und Diskrete Mathematik (Sachbearbeiter Dr. G. Hasibeder) werden folgende Änderungsvorschläge gemacht:

1. §20 Abs.3: Die Bemessung der Frist erscheint etwa für die Studienrichtung Technische Chemie, deren 1. Studienabschnitt aus 5 Semestern besteht, unklar.

Änderungsvorschlag: Zwischen 1. und 2. Satz von §20 Abs.3 der neuen Fassung ist einzufügen:

"(Besteht der vorangehende Studienabschnitt aus einer ungeraden Anzahl von Semestern, so ist die Dauer dieser Frist auf die nächste ganze Semesterzahl aufzurunden.)"

2. §30 Abs.3: Es erscheint unklar, was eine Reprobationsfrist von "einem Semester" bedeutet: Eine Reprobation bis zum Beginn des folgenden Semesters, bis zum Ende des folgenden Semesters oder für eine Frist von 26 Wochen?

Änderungsvorschlag: Das Ende des 1. Satzes von §30 Abs.3 der neuen Fassung möge lauten:

"...sind bei Prüfungen mit mindestens 2 und höchstens 26 Wochen, bei wissenschaftlichen Arbeiten mit mindestens 2 und höchstens 52 Wochen zu bemessen."

(ao.Univ.Prof.Dr.D.Dorninger)